

Hygieneplan

**Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes**

Der vorliegende Hygieneplan basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.09.2020. Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt. Der Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums steht auf der RFS-Homepage zum Download bereit.

**Hinweise zum Regelbetrieb**

**Hygienemaßnahmen**

**Grundsätzlich gilt:**

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks‐ / Geruchssinn, Hals‐, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

**Persönliche Hygiene:**

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20–30 Sekunden)

- Einhalten der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

- Verzicht auf Körperkontakt

- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

**Raumhygiene:**

- Lüften (Stoß- bzw. Querlüften) mindestens einmal während jeder Unterrichtsstunde und immer zum Stundenwechsel

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Tische, Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) durch das Reinigungspersonal.

**Mindestabstand und Maskenpflicht**

**Unterricht:**

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend.

**Für die ersten neun Schultage (also die ersten beiden Schulwochen) gilt auch im Unterricht für Schüler/innen und Lehrkräfte Maskenpflicht.**

Wenn es das Infektionsgeschehen erlaubt, kann die Maskenpflicht im Unterricht anschließend wieder aufgehoben werden. Die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, endet dann für die Schüler/innen, sobald sie ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben. Für Lehrkräfte gilt dies gleichermaßen. Beim Gehen durch die Klasse ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Lehrkräfte können aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erlauben; selbstverständlich gilt diese Erlaubnis auch zur Nahrungsaufnahme bzw. wenn gesundheitliche Beschwerden das Abnehmen der Maske notwendig machen.

- In regulären Klassen- und Kursverbänden kann im Unterricht auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

- **Partner- und Gruppenarbeit** ist möglich. Bei gemeinsam genutzten Gegenständen gelten besondere Hygienebestimmungen (Desinfektion bzw. Händewaschen).

- Essen und Trinken ist auf den Gängen aufgrund der hier vorgeschriebenen Maskenpflicht nicht möglich; die Brotzeit kann daher nur in den Klassenzimmern eingenommen werden.

**Die drei Stufen im Fall höherer Infektionszahlen**

Das dreistufige Verfahren hat zum Ziel, auch bei einer sich verschlechternden Infektionslage möglichst lange Präsenzunterricht durchführen zu können.

**Stufe 1**: Sieben-Tage-Inzidenz: < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz: 35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;

- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.

- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

**Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe** gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),

- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden,

- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom

Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

**Vorgehen bei Krankheitssymptomen**

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf SARS-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- Tritt **in einer Klasse** bei einer Schülerin bzw. bei einem **Schüler ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung** auf, wird die gesamte Klasse für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet. Alle Schüler/innen der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 und 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt.

- Sollte eine positive Testung in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase auftreten, dürfen alle Schüler/innen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung von ausgedehnten Abstandsregeln von > 2 m unterbrechen.

- Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schüler/innen den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.

**Hinweise zum Präsenzunterricht und Distanzunterricht**

Sollte es erforderlich sein, dass an der Schule der Mindestabstand wieder eingehalten wird, ist dies nur durch eine Teilung der Klassen möglich.

- Der Unterricht findet dann in geteilten Klassen in einer Gruppenstärke statt, die die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erlaubt.

- Dabei wird die frontale Sitzordnung mit fester Platzzuweisung beibehalten; Partner- und Gruppenarbeiten sind nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.

- die Klassen sind in jeweils zwei Kurse geteilt; diese Teilung gilt dann auch für den Distanzunterricht.

**Wochenweiser Wechsel**

- Der Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Lernen zu Hause erfolgt tageweise, so dass jeder Schüler pro Woche im 2-wöchigen Wechsel zwei oder drei Tage Präsenzunterricht an der Schule hat.

Beispiel:

**1. Woche**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| Kurs 1 Präsenz | Kurs 2 Präsenz | Kurs 1 Präsenz | Kurs 2 Präsenz | Kurs 1 Präsenz |
| StundenplanMontag | StundenplanDienstag | StundenplanMittwoch | StundenplanDonnerstag | StundenplanFreitag |

**2. Woche**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| Kurs 2 Präsenz | Kurs 1 Präsenz | Kurs 2 Präsenz | Kurs 1 Präsenz | Kurs 2 Präsenz |
| StundenplanMontag | StundenplanDienstag | StundenplanMittwoch | StundenplanDonnerstag | StundenplanFreitag |

**Sonstige Hinweise**

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt; eintägige bzw. stundenweise Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind zulässig.

- Schulveranstaltungen mit externen Referenten sind möglich; auch für diese gelten die Hygieneregelungen der Schule.

- Schülerbeförderung: Für die Schülerbeförderung gelten die Vorschriften gemäß der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

- Die **Corona-Warn-App** dient dem Zweck, Infektionsketten rasch nachverfolgen zu können. Durch die klare Gruppenzuweisung im Unterricht ist die Nutzung in der Schule daher nicht unbedingt erforderlich. Sollten sich Schüler/innen durch die Warn-App aber hinsichtlich eines möglichen Risikos sicherer fühlen, dürfen sie ihr Gerät auch auf dem Schulgelände eingeschaltet lassen. Allerdings muss es auf jeden Fall stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen auf dem Schulgelände bleiben untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.